

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 34
30. Jahrgang
vom 23.11.2016

Inhaltsangabe

91/16 Einladung „Informationsveranstaltung“

-61-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

**92/16 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 141 A, Erftstadt-Lechenich, Windpark**

-61-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

**93/16 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans
Nr. 152, Erftstadt-Liblar, Brühler Straße**

-61-

Es liegt aus

**94/16 Aufstellungs- u. Offenlegungsbeschluss der
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010,
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**

-61-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

**95/16 Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogener
Bebauungsplanes Nr. 116, Erftstadt-Gymnich,
Drogeriemarkt;**

-61-

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

**96/16 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 174, Erftstadt, Blessem, Reinoldweg;**

-61-

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Jetzt auch im Internet!!!

www.erftstadt.de

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 91/16

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Mittwoch, dem 30.11.2016, 19.00 Uhr, findet im Schützenhaus der Schützenbruderschaft St. Hubertus, Erftstadt-Kierdorf, In den Barbenden, eine

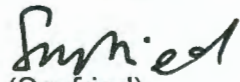
Informationsveranstaltung

über das Strategiepapier zur Wohnbaulandentwicklung in Erftstadt statt.

Zur Formulierung einer Strategie für die Wohnbaulandentwicklung bis 2040 für Erftstadt wurden vorhandene Entwicklungspotenziale identifiziert und Vorschläge für die Priorisierung von Entwicklungen erarbeitet. Die wesentlichen Inhalte des Strategiepapiers sollen bei diesem Termin öffentlich vorgestellt werden. Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen.

Erftstadt, den 21.11.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Seyfried)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 92/16

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141 A, 1. Änderung Erftstadt-Lechenich, Wirtschaftspark

Der Ausschuss für Stadtentwicklung- und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt hat am 27.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

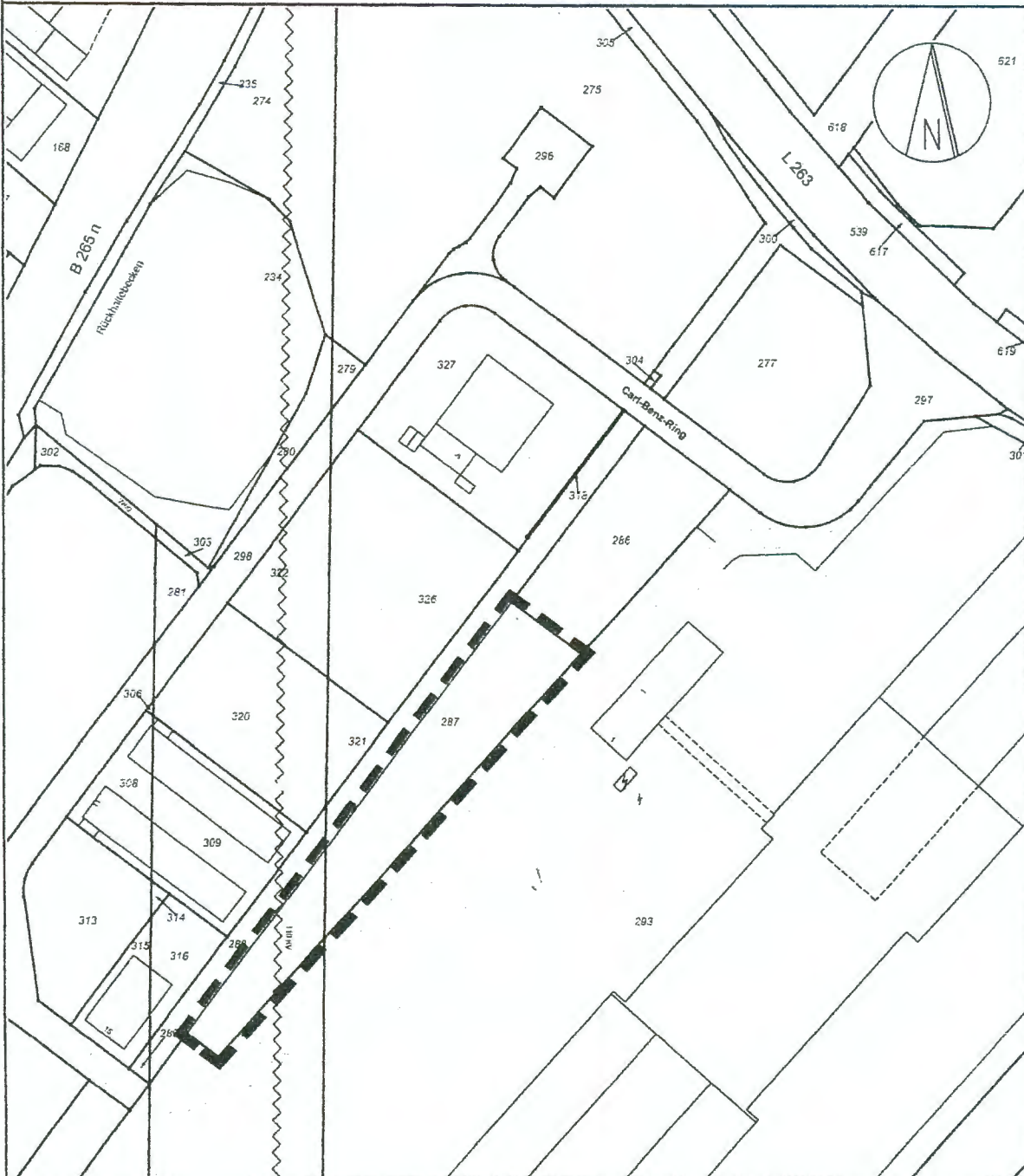
I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 141A, E. – Lechenich, WirtschaftsPark innerhalb der im Anlageplan gekennzeichneten Fläche zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 141A, 1. Änderung E. – Lechenich, WirtschaftsPark. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erftstadt, den 22.11.2016


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

BP-Nr. 141A, 1. Änderung, Erftstadt-Lechenich, Wirtschaftspark

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im September 2016

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016; Stand 04/2016
Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 93/16

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 152, Erftstadt-Liblar, Brühler Straße.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung- u. Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt hat am 27.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanentwurf Nr. 152, E.-Liblar, Brühler Straße, nebst Begründung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

In der Planung wird ein Hinweis ergänzt, dass der Baustellenverkehr über die Max-Planck-Str. abgewickelt wird. Alle Möglichkeiten zur Öffnung der Straßen werden genutzt, d.h. es werden 2 Zufahrten zum Wohngebiet planungsrechtlich gesichert und die Brühler Str. wird zur Max-Planck-Str. hin geöffnet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf des Bebauungsplan Nr. 152, Erftstadt-Liblar, Brühler Straße, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, in der Zeit vom **05.12.2016** bis einschließlich **04.01.2017** zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

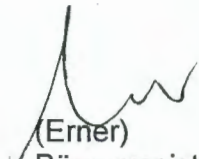
Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

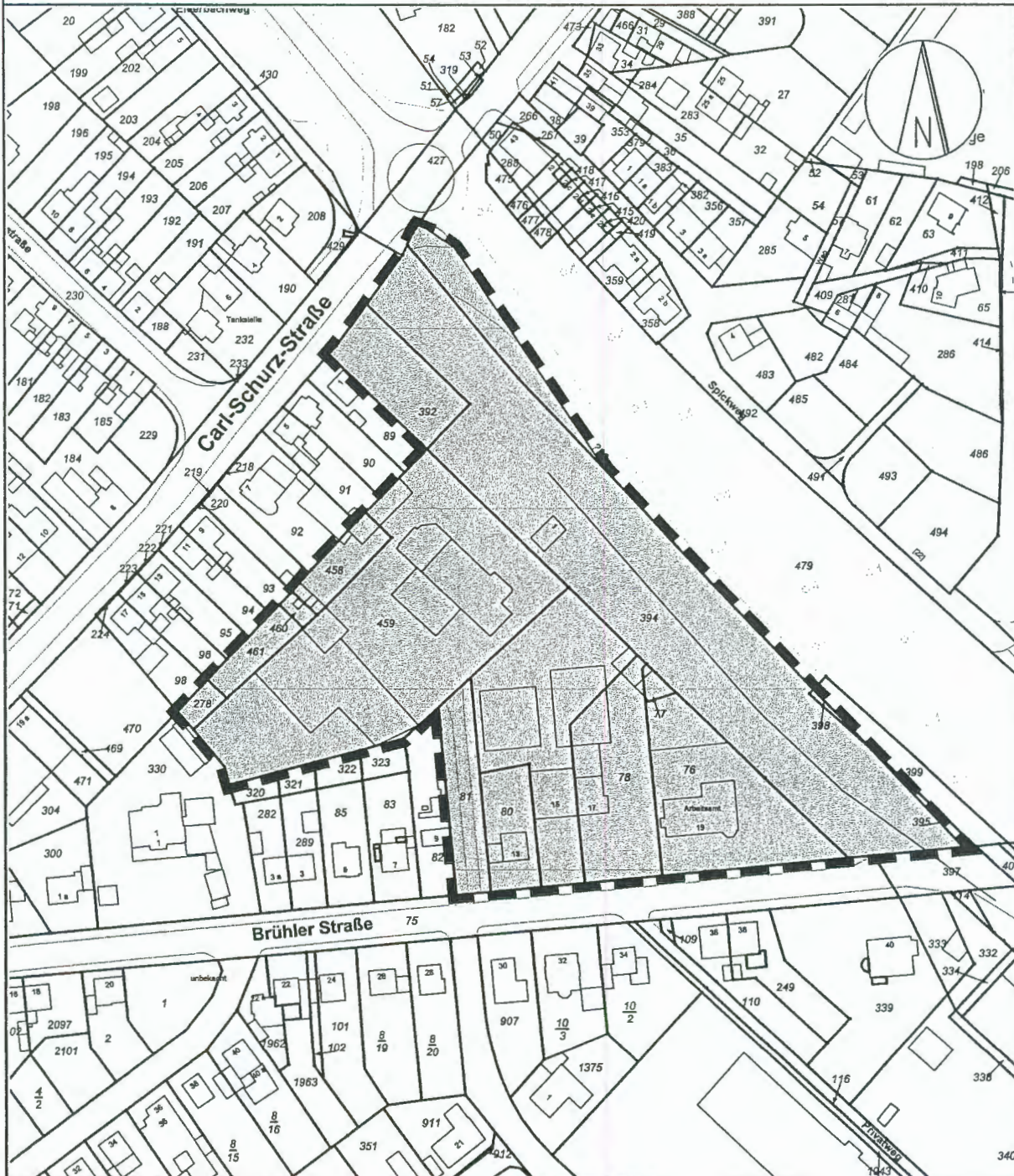
Es wird daraufhin gewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.downloads-erftstadt.de/bebauungsplaene-flaechnennutzungsplan/offenlagen> eingesehen werden. Sofern erforderlich ist die Zusendung der Planunterlagen in Papierform auf Nachfrage möglich.

Erftstadt, den 12. 10. 2016


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr.152, E.-Liblar, Brühler Straße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 12.10.2016

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016; Stand 04/2015

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 94/16

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss der Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 010, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 08.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 (2b) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für das Stadtgebiet (s. Anlageplan) aufzustellen.

Am 27.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie wird einschließlich der noch zu beschließenden Mindestabstände zu Wohnbebauung und Einzelgehöften gemäß § 3 (2) BauGB offen gelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange wird gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der offen zulegende Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie wird dahin gehend überarbeitet, dass der Mindestabstand zu Wohnsiedlungen mindestens 750m und der Mindestabstand zu Einzelgehöften mindestens 500m beträgt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie soll die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich gesteuert werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, liegt gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Gesamtstädtischen Plankonzept und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 5.12.2016 bis einschließlich 18.1.2017 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens: montags bis freitags
nachmittags: montags, dienstags u. mittwochs
donnerstags

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen aus:

- Der Umweltbericht zur Planung (Teil der Begründung) mit Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Natur, Landschaft und Siedlung, auf Boden, Wasser und Geländeklima, auf Tiere und Pflanzen und geschützte Arten, auf das Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter incl. bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerung und die landschaftsbezogene Erholung, zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Summationswirkungen, zu Umweltmerkmalen mit erhöhtem Konfliktpotenzial und Informationen über geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung.
- Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (1.Stufe) mit Informationen zu möglichen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen der Windenergieplanungen auf verschiedene Arten, mit Prognosen zu möglichen artenschutzrechtlichen Tatbeständen, Informationen zur Auswahl der zu prüfenden Arten, Informationen zu geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Arten Grauammer, Rohrweihe, Sturmmöwe, Uhu und Wiesenweihe, sowie flächenspezifische Konfliktanalysen für die einzelnen geplanten Konzentrationszonen.
- Das Gesamtstädtische Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Ertftstadt mit Informationen zu planerischen Vorgaben und Restriktionen, zur Methodik der Ermittlung der Ausschlussbereiche, der harten und weichen Tabuzonen und der daraus resultierenden Potenzialflächen, Informationen zur Einteilung der Raumeinheiten des Stadtgebietes und der Bewertung der Raumempfindlichkeit der Potenzialflächen, zu konkurrierenden Belangen der Raumnutzung auf den Potenzialflächen und zum Windpotenzial.
- Die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Vorabbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zu Erdbebenmessstationen, Informationen zu Baugrundverhältnissen und tektonischen Störzonen, zur möglichen Umzingelungswirkung von Ortschaften, zu artenschutzrechtlichen Belangen und Belangen des Landschaftsbilds, zu Immissionschutzrichtwerten der Wohnbebauung und entsprechenden Schutzabständen, zu Grundwasserabsenkungen und –wiederanstieg, zu im Plangebiet vermuteten bedeutenden Bodendenkmälern und zu Erdbebenzonen.
- Die Protokolle der Öffentlichen Versammlungen gem. § 3 (1) BauGB) mit Fragen sowie Antworten der Teilnehmenden und die schriftlich vorgetragenen umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Themen Abstände zur Wohnbebauung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Lärmimmissionen, Anzahl der Anlagen, Anlagenhöhen, Elektrosmog, Windhöflichkeit, Natur- und Artenschutz und Schattenwurf.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Ertftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

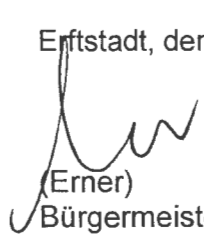
Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der eine Bauleitplanung zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

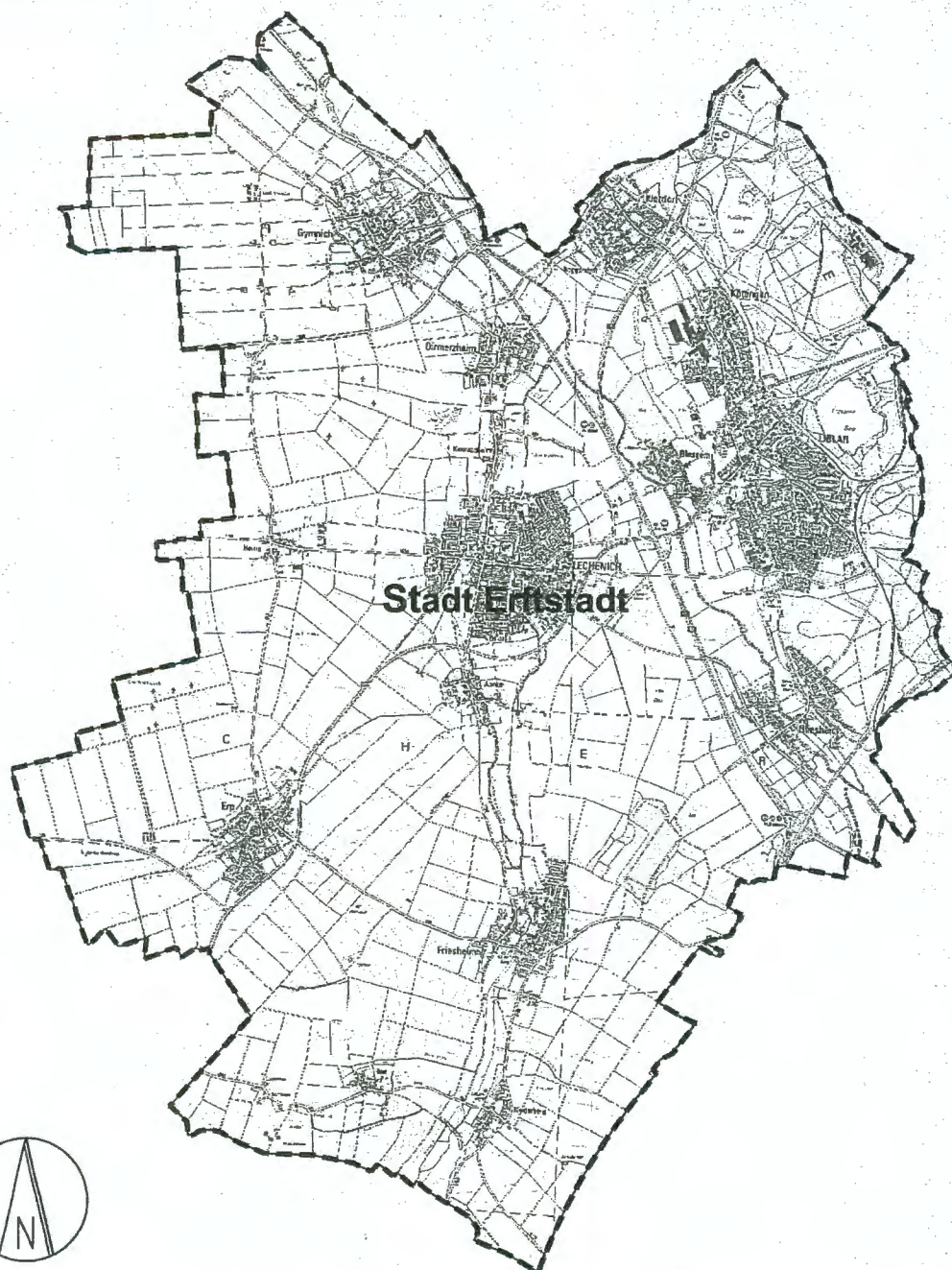
Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.downloads-erftstadt.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/offenlagen> eingesehen werden.

Sofern erforderlich ist die Zusendung der Planunterlagen in Papierform auf Nachfrage möglich.

Erftstadt, den 22.11.16


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Windenergie

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im März 2014

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW, 2012; mit Stand von 2012
Maßstab: ohne

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 95/16

Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 116A, E.-Gymnich, Drogeriemarkt;

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 25.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

I. Über die während den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) sowie §§ 13 (2) 2 (Auslegung gem. § 3 (2) BauGB) und 13 (2) 3 (Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 A, E.-Gymnich, Drogeriemarkt, vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in der Abwägungstabelle (s. Anlage) zu den Stellungnahmen Nr. 1 – 29 dargestellt, entschieden.

II. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 116 A, E.-Gymnich, Drogeriemarkt, als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 116A, E.-Gymnich, Drogeriemarkt, gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 116A, E.-Gymnich, Drogeriemarkt, kann nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.downloads-erftstadt.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/rechtskraeftige-bebauungsplaene>

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

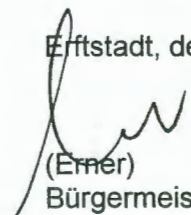
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

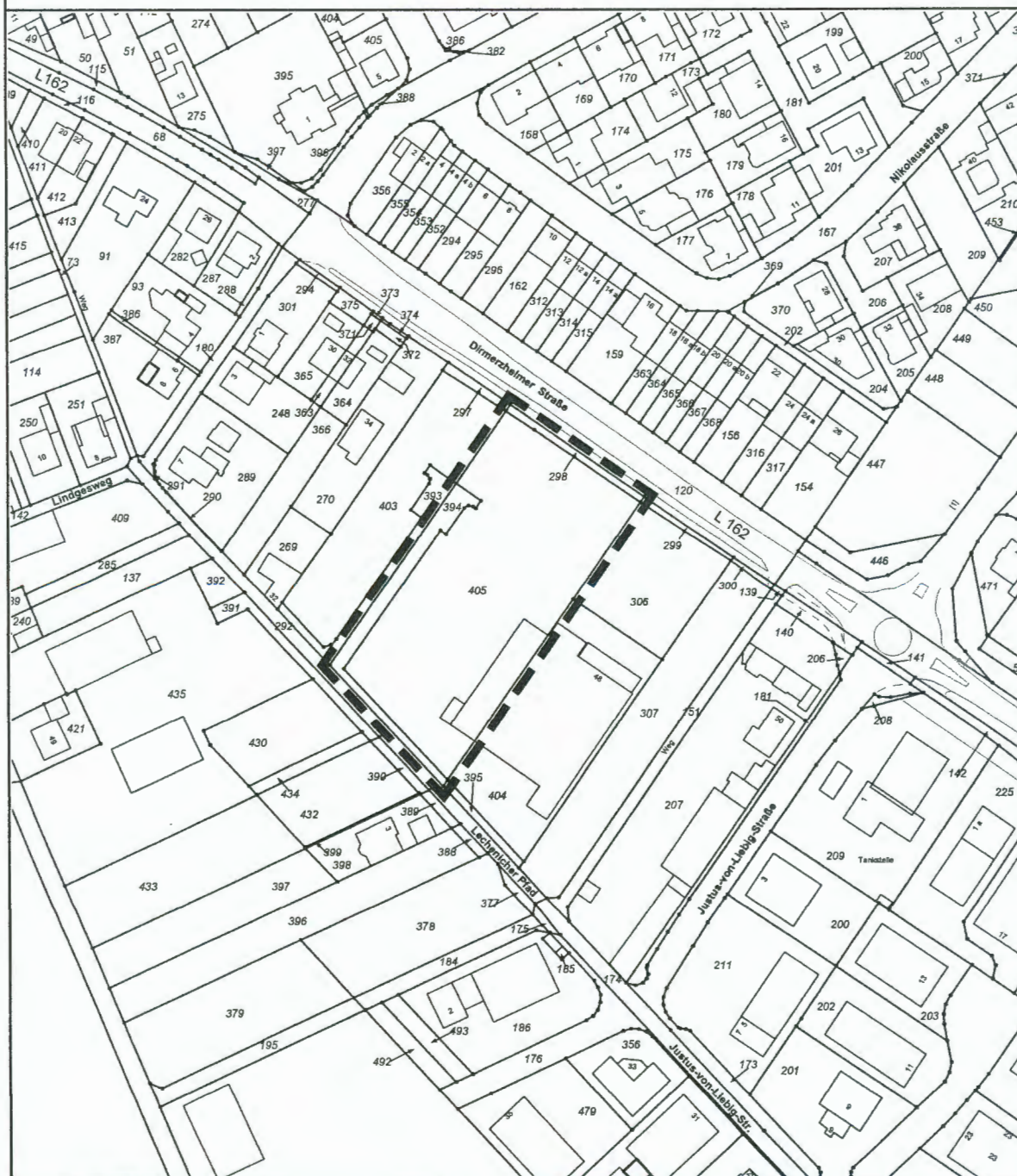
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 22. 11. 2016


(Ermer)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

VEP Nr. 116 A, Erftstadt-Gymnich, Drogeriemarkt

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im Juni 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015; Stand 04/2015
Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 96/16

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 174, E.-Blessem, Reinoldweg;

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 25.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

I. Über die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) sowie §§ 13 (2) 2 BauGB (Auslegung gem. § 3 (2) BauGB) und 13 (2) 3 BauGB (Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, zum Bebauungsplan Nr. 174, E.-Blessem, Reinoldweg, vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der Abwägungstabelle (s. Anlage) zu den Stellungnahmen Nr. 1 bis 16 dargestellt, entschieden.

II. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 174, E. — Blessem, Reinoldweg, wird gemäß §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, und § 86 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung, sowie i.V.m. §§ 7 und 41(1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 174, E.-Blessem , Reinoldweg, gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 174, E.-Blessem, Reinoldweg, kann nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.downloads-erftstadt.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/rechtskraeftige-bebauungsplaene>

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

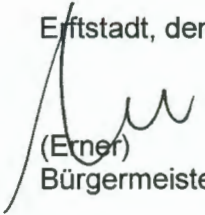
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

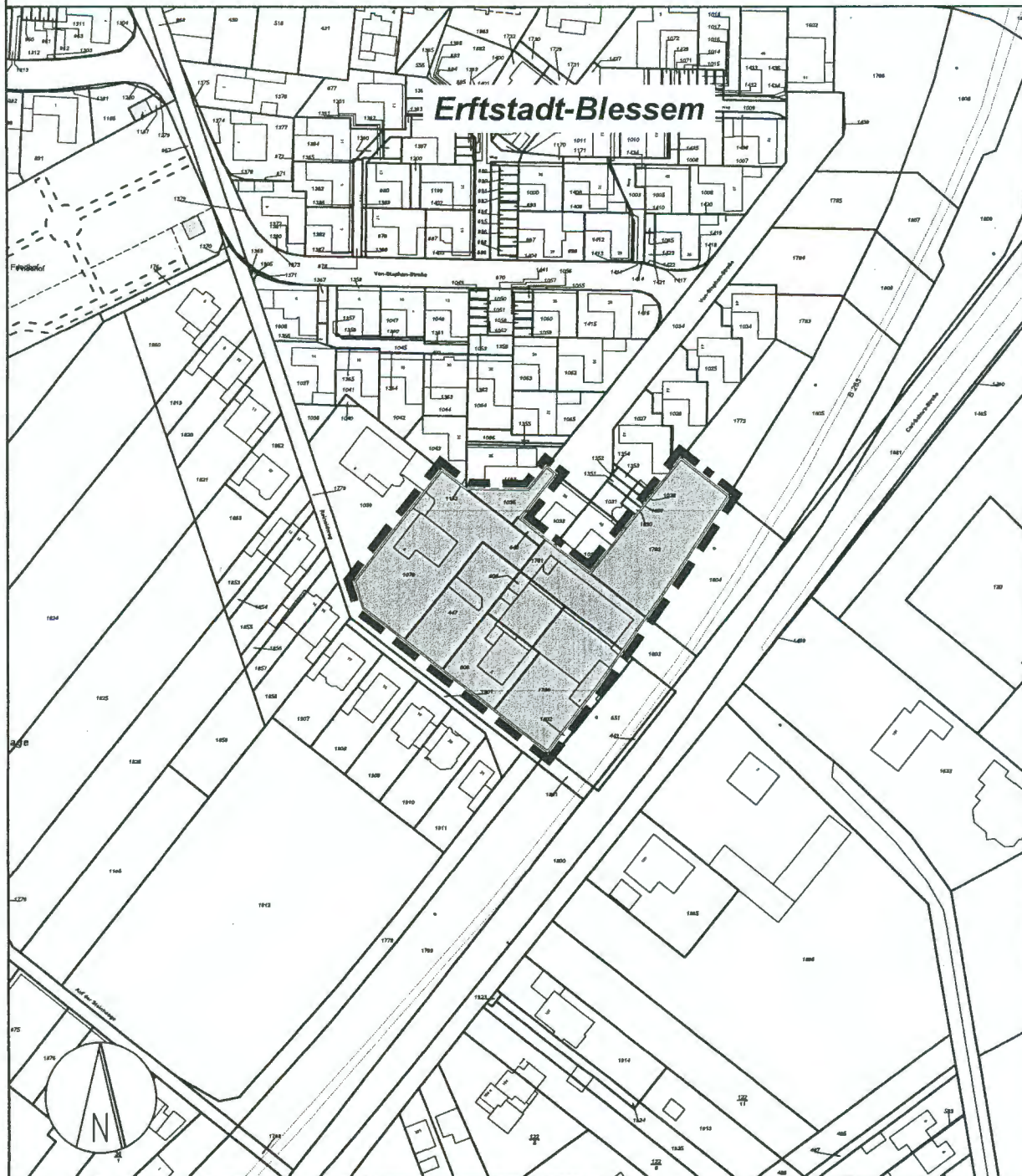
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 22. 11. 2016


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 174, Erftstadt-Blessem, Reinoldweg

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 22.11.2016

Flurkarten: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom Okt. 2013

Maßstab 1: 2000